



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bereich Alkohol

1. Februar 2026

Richtlinie R-120-2

Grenzüberschreitender Verkehr mit Alkohol

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
ALKO	Bereich Alkohol des BAZG
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EZA	Einfuhrzollanmeldung
LE	Lokale Ebene
MWStG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
RE	Regionale Ebene
SpSt	Spirituosensteuer
TN	Tarifnummer
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
VVZ	Veranlagungsverfügung Zoll
% Vol.	Volumenprozent
WA-A	Warenanmeldung Ausfuhr

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Organisation.....	5
3	Geltungsbereich.....	5
3.1	Begriffe	6
3.2	Territorialität.....	6
4	Steuerpflicht.....	7
4.1	Erzeugnisse, die dem Alkoholgesetz unterworfen sind	7
4.2	Erzeugnisse, die nicht dem Alkoholgesetz unterworfen sind.....	8
4.3	Steuerpflichtige Erzeugnisse	8
4.4	Nicht steuerpflichtige Erzeugnisse	8
4.5	Steuersätze	9
4.5.1	Normaler Steuersatz	9
4.5.2	Ermässigter Steuersatz.....	9
4.5.3	Erhöhter Steuersatz	9
4.5.4	Einstufungsschema.....	10
4.6	Berechnung der Steuer.....	11
4.6.1	Berechnungsgrundlage	11
4.6.2	Volumenprozent - Kommastellenberechnung.....	11
5	Besondere Ausführungsbestimmungen.....	12
5.1	Einfuhr	12
5.1.1	Einfuhr gebrannter Wasser mit Besteuerung an der Grenze	12
5.1.2	Einfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung	12
5.1.3	Einfuhr nicht denaturiertes Ethanol mit Verwendungsbewilligung.....	13
5.1.4	Hinweis betreffend die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und die Mineralölsteuer.....	14
5.1.5	Einfuhr von Brennapparaten und Entalkoholisierungsanlagen	14
5.2	Ausfuhr	14
5.2.2	Ausfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung	15
5.3	Durchfuhr.....	15
5.4	Zolllagerverfahren.....	15
5.5	Andere Zollverfahren	16
5.6	Berichtigungen und Beschwerden	16
5.6.1	Grundsätze	16
5.6.2	Besonderheiten bei einem nachträglichen Antrag auf Steueraussetzung oder Steuerbefreiung	16
6	Besonderheiten	16

6.1	Vernichtung und Verlustmeldungen von gebrannten Wassern.....	16
6.1.1	Vor dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung	16
6.1.2	Nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.....	16
7	Widerhandlungen.....	17
7.1	Arten von Widerhandlungen	17
7.2	Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)...	17
7.3	Zuständigkeit	17
7.3.1	Erlass von Strafbescheiden.....	17

1 Allgemeines

Der hauptsächliche Zweck der Alkoholgesetzgebung¹ liegt im Schutz der öffentlichen Gesundheit (Bundesverfassung, Art. 105²).

Um dieses Ziel zu erreichen, erhebt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Verbrauchssteuer auf gebrannte Wasser, die sogenannte Spirituosensteuer (SpSt). Bei der Einfuhr kann die Spirituosensteuer direkt beim Grenzübergang erhoben werden (siehe Ziff. 5.1.1) oder später, wenn die gebrannten Wasser für ein bewilligtes Steuerlager bestimmt sind (siehe Ziff. 5.1.2), beziehungsweise wenn der Importeur über eine Verwendungsbewilligung verfügt (siehe Ziff. 5.1.3).

Da für die Herstellung von gebrannten Wassern eine Konzession erforderlich ist, unterliegt die Einfuhr von Brennapparaten und deren Teile einer besonderen Kontrolle (siehe Ziff. 5.1.4).

Bei der Ausfuhr kann, da es sich um eine Verbrauchssteuer handelt, eine Rückerstattung der Spirituosensteuer beantragt werden (siehe Ziff. 5.2).

2 Organisation

Zuständig für die Umsetzung der Alkoholgesetzgebung und den Erlass entsprechender Vorschriften ist das:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bereich Alkohol

Route de la Mandchourie 25

2800 Delémont

Tel. 058 462 65 00

E-Mail alkohol@bazg.admin.ch

3 Geltungsbereich

Vorbehalt bleibt die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht das Alkoholgesetz abweichende Bestimmungen aufstellt.

¹ Alkoholgesetz (AlkG; [SR 680](#)); Alkoholverordnung (AlkV; [SR 680.11](#))

² ([SR 101](#))

3.1 Begriffe

Als «gebrannte Wasser» im Sinne des AlkG gilt der Äthylalkohol³ in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung. Erzeugnisse, die neben anderen Stoffen gebrannte Wasser enthalten, gelten ohne Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt als gebrannte Wasser. Terminologisch werden Gebrannte Wasser in der Alkoholgesetzgebung in zwei Kategorien unterschieden:

- Spirituose

Zum Konsum bestimmtes Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenen Äthylalkohol enthält; als Spirituose gilt auch reiner oder verdünnter Äthylalkohol, der zum Konsum bestimmt ist.

- Ethanol

Äthylalkohol in allen anderen Formen als denjenigen, die der Definition von Spirituosen entsprechen; jede andere Alkoholart, die Trink- und Konsumzwecken dienen kann und den Äthylalkohol zu ersetzen vermag, gilt als Ethanol.

3.2 Territorialität

Der Geltungsbereich des AlkG erstreckt sich über das schweizerische Zollgebiet. Im grenzüberschreitenden Verkehr unterliegen den Vorschriften des AlkG, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von gebrannten Wassern.

Die Talschaften Samnaun und Sampaioir sind aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen und gelten somit als Zollausland (Art. 3 Abs. 3 ZG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ZV). Werden demnach gebrannte Wasser aus diesen Talschaften (Ausschlussgebiete) in das Zollgebiet verbracht, handelt es sich dabei um eine Einfuhr, die zur Erhebung der Spirituosensteuer führt (vgl. dazu Art. 28 und 29 AlkG). Dagegen liegt eine Ausfuhr vor, wenn gebrannte Wasser vom Zollgebiet in besagte Talschaften verbracht werden (vgl. dazu Art. 36 AlkG). Daneben kann das BAZG in diesen Talschaften den Warenverkehr mit gebrannten Wassern überwachen, die Bestimmungen nicht abgaberechtlicher Natur des AlkG vollziehen und diesbezügliche Widerhandlungen verfolgen (vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 und 2 ZV).

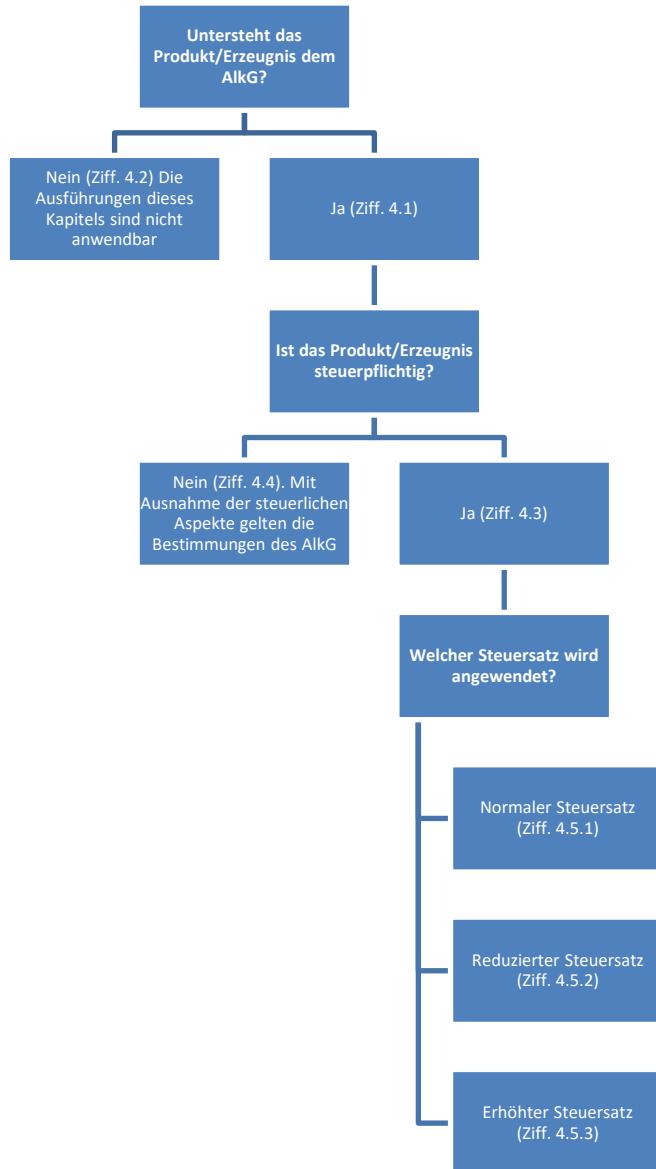
Die italienische Gemeinde Campione d'Italia ist eine vom Schweizer Staatsgebiet umgebene Enklave. Das Gebiet gilt nicht als Teil des Schweizer Zollgebiets. Gebrannte Wasser, die aus dem Kerngebiet von Italien oder aus anderen Ländern stammen und für Campione bestimmt sind, müssen im Transitverfahren durch die Schweiz transportiert werden. Gebrannte Wasser aus der Schweiz sind zur Ausfuhr und in Campione zur Einfuhr anzumelden und umgekehrt.

Dementgegen bestehen Staatsverträge mit Liechtenstein betreffend den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein ans schweizerische Zollgebiet und mit der Bundesrepublik Deutschland

³ Äthylalkohol ist ein primärer Alkohol mit der chemischen Summenformel C₂H₆O

über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet. Laut diesen Staatsverträgen finden die materiellen schweizerischen Vorschriften des ZG und AlkG sowohl im Fürstentum Liechtenstein als auch in der Gemeinde Büsingen Anwendung.

4 Steuerpflicht



4.1 Erzeugnisse, die dem Alkoholgesetz unterworfen sind

Dem AlkG unterliegen alle Erzeugnisse, die Ethylalkohol enthalten, unabhängig von ihrer Form (flüssig, pastös, fest) oder Aufmachung (Getränke, Lebensmittel, Aromen, pharmazeutische Produkte, Kosmetika, Medikamente, Treibstoffe, hochprozentiger Alkohol usw.), mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 aufgeführten Erzeugnisse.

4.2 Erzeugnisse, die nicht dem Alkoholgesetz unterworfen sind

Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse (nachstehend, Gärprodukte) sind den Bestimmungen des AlkG nicht unterworfen. Darunter sind zu verstehen:

Alkoholische Getränke:

- Wein, Obstwein (gem. [Art. 91](#) der Verordnung des EDI über Getränke), verdünnter Obstwein, Bier, Fruchtwein (gem. [Art. 102](#) der Verordnung des EDI über Getränke);
- Gegorene Getränke aus anderen Rohstoffen, wie Reiswein, Met etc. (vgl. auch Erläuterungen zum Zolltarif - Tares, TN 2206, Ziff. 3-10);
- Panachés, d. h. Mischgetränke aus Bier und Limonade (ex TN 2206.0090);
- Mischgetränke aus Schaumweinen oder Naturweinen der TN 2204 (sog. Weincocktails, TN 2206.0090)

sofern diese:

- einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol. (Naturwein) bzw. 15 % Vol. (andere Getränke) und
- keinen Zusatz von gebrannten Wassern

aufweisen.

Andere alkoholhaltige Erzeugnisse:

- Andere alkoholhaltige Erzeugnisse zu Trink- und Genusszwecken (wie z. B. Lebensmittel), wenn sie ausschliesslich Gäralkohol enthalten.
- Gärprodukte, die mit ethanolhaltigen Aromen und/oder Essenzen versetzt wurden, deren Anteil am Gesamtalkoholgehalt 0,5% Vol. nicht übersteigt.

Im Zweifelsfall entscheidet das BAZG.

4.3 Steuerpflichtige Erzeugnisse

Erzeugnisse, die dem AlkG unterliegen sind grundsätzlich spirituosensteuerpflichtig (siehe Ziff. 4.1) mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 aufgeführten.

4.4 Nicht steuerpflichtige Erzeugnisse

Keiner SpSt unterliegen, gebrannte Wasser:

- mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 % Vol.;
- Erzeugnisse gemäss Art. 31 AlkG, die nicht zu Trink- oder Genusszwecken dienen können;
- Anerkannte Arzneiwaren der TN 3003/3004; bestehen Zweifel, ob die SpSt zu erheben ist, so entscheidet das BAZG (vgl. Tares, [Bemerkungen](#), Spirituosensteuer, 1. c);
- in Form von Halbfabrikaten, wie beispielsweise vorgebackene Backwaren, denen gebrannte Wasser lediglich als Konservierungsmittel beigesetzt wurde und die noch einen weiteren Verarbeitungsprozess (z. B. ausbacken) für die Konsumation voraussetzen. Solche Produkte enthalten nach deren Zubereitung keinen nennenswerten Alkohol mehr;
- die zur Verwendung als Treibstoff (Bioethanol) bestimmt sind.

Erzeugnisse, die dem AlkG nicht unterliegen, sind spirituosensteuerfrei (siehe Ziff. 4.2).

4.5 Steuersätze

4.5.1 Normaler Steuersatz

Erzeugnisse, die steuerpflichtig sind, werden zum normalen Steuersatz von Fr. 29.00 je Liter 100 % Alkohol besteuert, sofern es sich nicht um Erzeugnisse handelt, für die ein ermässigter Steuersatz (Ziff. 4.5.2) oder ein erhöhter Steuersatz (Ziff. 4.5.3) angewendet wird.

Alkoholhaltige Esswaren (z. B. Schokoladen, Patisserie) werden nach dem Steuersatz der darin enthaltenen Spirituose besteuert.

4.5.2 Ermässigter Steuersatz

Dem ermässigten Steuersatz von Fr. 14.50 je Liter 100 % Alkohol unterliegen:

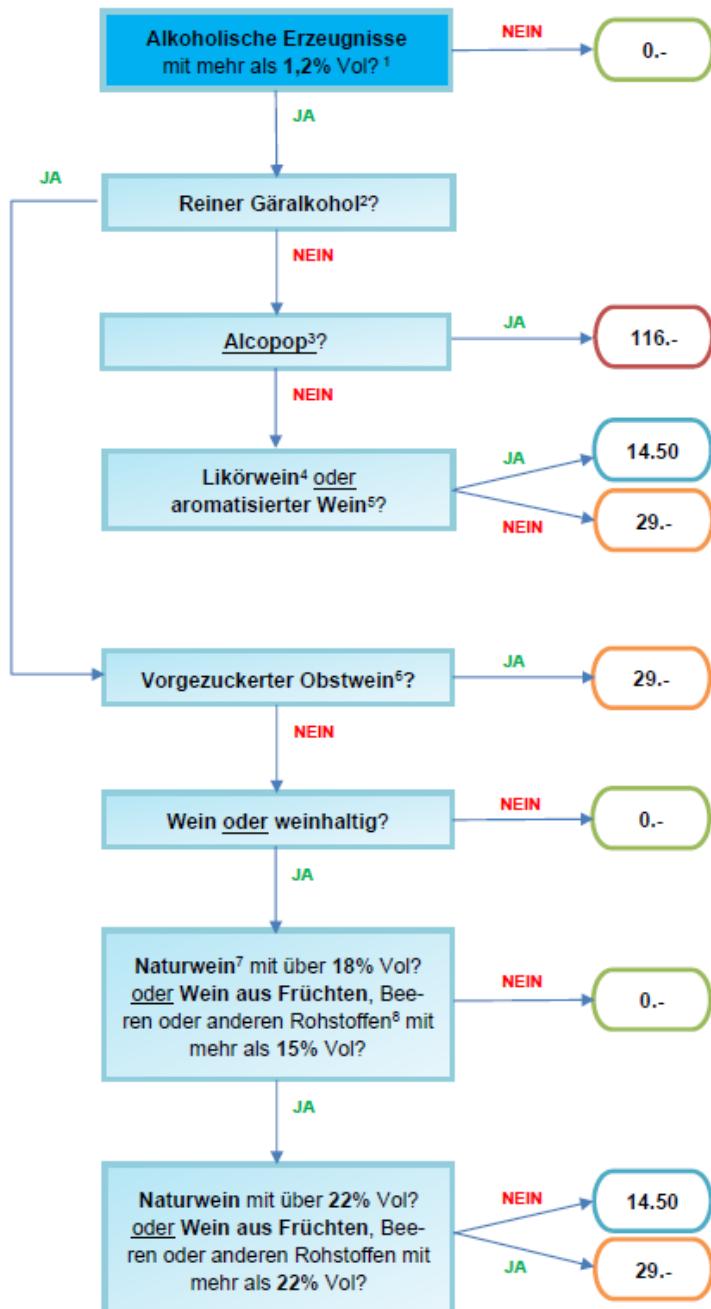
- Naturwein (siehe Ziff. 4.2) aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 % Vol. (ex TN 2204.2121/2149, 2204.2923/2944). Da die Herstellung von Naturweinen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol. weitgehend ausgeschlossen werden kann, enthält der Tares keine Hinweise auf die SpSt. Dies gilt auch für Schaumwein der TN 2204.1000 und Traubenmost der TN 2204.3000.);
- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 % Vol. (ex TN 2206);
- Weinspezialitäten, Süßweine und Mistellen, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol. (ex TN 2204.2150/2250/2960, Begriffe vgl. Erläuterungen zum elektronischer Zolltarif Tares, 2204, schweizerische Erläuterungen, Ziff. 1-3).
- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol. (ex TN 2205).

4.5.3 Erhöhter Steuersatz

Einer Sondersteuer von Fr. 116.00 je Liter 100 % Alkohol unterliegen Alcopops (ex Tarifnummer 2206.0090 und 2208.9099, vgl. elektronischer Zolltarif Tares, [Bemerkungen](#), Spirituosensteuer, Ziff. 3).

4.5.4 Einstufungsschema

Die Bestimmung des Steuersatzes kann mithilfe des folgenden Schemas erfolgen



1. Alkoholische Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die Alkohol egal in welcher Form enthalten. Für genauere Begriffsdefinitionen siehe Richtlinie 120-2 «Grenzüberschreitender Verkehr mit Alkohol» Kapitel 3.
2. Reiner Gäralkohol: Kein Zusatz von gebrannten Wassern oder alkoholhaltigen Aromen, die den Gesamtalkoholgehalt über 0,5% Vol. erhöhen.
3. Alcopop: siehe www.bazg.admin.ch/alkohol → [Einstufungsanfragen für Spirituosen und alkoholhaltige Produkte](#).
4. Likörwein: siehe [Art. 84 Verordnung des EDI über Getränke](#).
5. Aromatisierter Wein: siehe [Art. 89 Verordnung des EDI über Getränke](#).
6. Vorgezuckerter Obstwein: siehe [Art. 92 Verordnung des EDI über Getränke](#).
7. Naturwein: siehe [Art. 69 Abs. 1 Verordnung des EDI über Getränke](#).
8. Wein aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen: siehe [Art. 102 ff Verordnung des EDI über Getränke](#).

4.6 Berechnung der Steuer

4.6.1 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gilt die Literzahl hundertprozentigen Alkohols (= «Liter 100 % Alkohol» = «Liter rein Alkohol» = «Liter r.A.»).

Die anmeldepflichtige Person muss grundsätzlich die im Erzeugnis enthaltene Literzahl 100 % Alkohol anmelden.

4.6.2 Volumenprozent - Kommastellenberechnung

Die Alkoholgradstärke ist mit einer Stelle nach dem Komma anzugeben. Weitere Kommastellen sind nach dem kaufmännischen Prinzip zu runden, d. h. Zahlenwerte 1 bis 4 = abrunden, 5 bis 9 = aufrunden.

Beispiele:

53,543 % Vol. = 53,5 % Vol.

53,579 % Vol. = 53,6 % Vol.

4.6.2.1 Literzahl

Für die Berechnung der Literzahl sind im Zwischenresultat (effektive Liter) zwei Kommastellen und auch im Endresultat (Liter 100 % Alkohol) zwei Kommastellen vorzusehen. Es wird ebenfalls nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet, d. h. Zahlenwerte 1 bis 4 = abrunden, 5 bis 9 = aufrunden.

- Berechnung effektive Liter: Anzahl Flaschen x Nenninhalt
- Berechnung Liter 100 %: effektive Literzahl x % Vol. / 100
- Berechnung SpSt: Anzahl Liter 100 % Alkohol x SpSt-Satz

Beispiel 1

145 Flaschen Portwein, Nenninhalt 3,75 Deziliter, 17,7 % Vol.:

$145 \times 0,375 \text{ l} = 54,375 \text{ Liter}$, gerundet 54,38 Liter zu 17,7 % Vol. = 9,625 Liter, gerundet 9,63 Liter 100 % Alkohol;

Berechnung SpSt: 9,63 Liter zum Ansatz von Fr. 14.50/Liter = Fr. 139.65

Beispiel 2

435 Flaschen Gin, Nenninhalt 7,5 Deziliter, 41,5 % Vol.:

$435 \times 0,75 \text{ l} = 326,25 \text{ Liter}$ zu 41,5 % Vol. = 135,394 Liter, gerundet 135,39 Liter 100 % Alkohol;

Berechnung SpSt: 135,39 Liter zum Ansatz von Fr. 29.-/Liter = Fr. 3'926.30.

5 Besondere Ausführungsbestimmungen

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit gebrannten Wassern gelten die Vorschriften der Zollgesetzgebung so weit nicht das Alkoholgesetz abweichende Bestimmungen aufstellt:

5.1 Einfuhr

5.1.1 Einfuhr gebrannter Wasser mit Besteuerung an der Grenze

In der EZA sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

Feld	Zusatzangaben
«Zusatzabgaben; Art»	280
«Zusatzabgaben; Schlüssel»	001, 002 oder 003
«Zusatzabgaben; Menge»	Effektive Literzahl
«Zusatzabgaben; Vol.-%»	% Vol.
«Zusatzabgaben; Ansatz»	Fr. 29.00 / Fr. 14.50 / Fr. 116.00 / Fr. 0.00

Wenn bei der Einfuhr die Angabe des Alkoholgehalts fehlt, muss die Sendung provisorisch veranlagt werden (vgl. [R-10-90](#) Ziff. 4.4).

Ein eventueller Antrag auf Rückerstattung für inländische Rückwaren der SpSt wird von ALKO behandelt.

5.1.2 Einfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung

Das BAZG kann Importeuren bewilligen, gebrannte Wasser der folgenden Tarifnummern 1901.9045, 2106.9029, 2204, 2205, 2206, 2207.1000, 2208, 3203.0000, 3302.1000 unter Steueraussetzung in Steuerlager zu verbringen. Die Steuerpflicht entsteht erst bei der Überführung der oben genannten Waren aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr⁴.

Für andere Abgaben wie, Zölle, Mehrwertsteuer (MWSt) etc. die anlässlich der Veranlagung geschuldet sind, richtet sich das Verfahren nach der Zollgesetzgebung. Der Steueraufschub gilt ausschliesslich für die Spirituosensteuer.

Die anmeldepflichtige Person muss die Steueraussetzung in der EZA beantragen. Dabei sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

Feld	Zusatzangaben
«Bewilligungen; Nummer»	Bewilligungsnummer des BAZG
«Zusatzabgaben; Art»	280

⁴ Art. 30, Abs. 1 AlkV

Feld	Zusatzangaben
«Zusatzabgaben; Schlüssel»	200
«Zusatzabgaben; Menge»	Effektive Literzahl
«Zusatzabgaben; Vol.-%»	% Vol.
«Zusatzabgaben; Ansatz»	Fr. 0.00

Die für die Einfuhr zugelassenen Zolldokumente gelten als Nachweis für die Beförderung von gebrannten Wassern unter Steueraussetzung zwischen der Grenze und dem Steuerlager⁵. Die Daten der VVZ dienen auch als Grundlage für die Erstellung der Steueranmeldung für Steuerlager. Stellt der Importeur fest, dass die in der VVZ angegebenen Liter 100 % Alkohol nicht mit den ins Steuerlager verbrachten Mengen (Liter r.A.) übereinstimmen, muss er bei der Stelle, welche die VVZ ausgestellt hat, die Berichtigung fristgerecht nach Art. 34 oder 116 ZG beantragen.

5.1.3 Einfuhr nicht denaturiertes Ethanol mit Verwendungsbewilligung

Nicht denaturiertes Ethanol unterliegt in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung der Spirituosensteuer.

Das BAZG kann Importeuren bewilligen, nicht denaturiertes Ethanol steuerbefreit ins Zollland zu verbringen. Nur Inhaberinnen und Inhaber einer im Ethanol- und Spirituosenregister eingetragenen Verwendungsbewilligung können von der Steuerbefreiung profitieren.

Für andere Abgaben wie, Zölle, Mehrwertsteuer etc. die anlässlich der Veranlagung geschuldet sind, richtet sich das Verfahren nach der Zollgesetzgebung. Die Steuerbefreiung gilt ausschliesslich für die SpSt.

Die anmeldepflichtige Person muss die Steuerbefreiung in der EZA beantragen. Dabei sind für Ethanol der Tarif-Nr. 2207.1000 und 2208.9010 zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

Feld	Zusatzangaben
«Bewilligungen; Nummer»	Verwendungsbewilligungsnummer des BAZG
«Zusatzabgaben; Art»	280
«Zusatzabgaben; Schlüssel»	300
«Zusatzabgaben; Menge»	Effektive Literzahl
«Zusatzabgaben; Vol.-%»	% Vol.
«Zusatzabgaben; Ansatz»	0.00

⁵ Art. 45, Abs. 5 AlkV

Bei anderen alkoholhaltigen Erzeugnissen genügt die Angabe der Nummer der Verwendungsbewilligung im Tariftext.

Die für die Einfuhr zugelassenen Zolldokumente gelten als Nachweis für die Beförderung von gebrannten Wassern mit Verwendungsbewilligung zwischen der Grenze und dem Betrieb⁶.

5.1.4 Hinweis betreffend die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und die Mineralölsteuer

Ethanol der Tarifnummern 2207.1000, 2207.2000 und 2208.9010 zu anderen als Trink- oder Genusszwecken ist auf der Produkte-Positivliste der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) aufgeführt. Demzufolge unterliegt es der Lenkungsabgabe auf VOC, wenn es zu anderen als Trink- oder Genusszwecken eingeführt wird. Davon ausgenommen ist Ethanol, das als Treibstoff verwendet wird. Dieses unterliegt der Mineralölsteuer.

In diesen Fällen sind die Vorschriften betreffend die Lenkungsabgabe auf VOC bzw. die Mineralölsteuer maßgebend. (vgl. [R-67](#) bzw. [R-09](#)).

5.1.5 Einfuhr von Brennapparaten und Entalkoholisierungsanlagen

Brennapparate, Brennanlagen, Entalkoholisierungsanlagen und Teile davon (auch antiquarische Stücke) dürfen nur mit Bewilligung des BAZG erworben, aufgestellt, an einen neuen Standort verbracht, in ihrer Leistung gesteigert, umgeändert oder durch neue Apparate ersetzt werden.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Einfuhr von Kleindestilliergeräten bis maximal 3 Liter Inhalt. Diese Geräte dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteressenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden und nicht zur Herstellung oder zum Umbrand von Alkohol.

5.2 Ausfuhr

5.2.1.1 Ausfuhr gebrannter Wasser mit Antrag auf Rückerstattung der Alkoholabgaben

In der WA-A sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

Feld	Zusatzangaben
«Warenbeschreibung» ⁷	Sorte
«Kompensationstyp»	«mit Antrag auf Rückerstattung der Alkoholabgaben» (Code 2)
Datengruppe «Zusatzinformationen»	Vol.-% (Code A1101) Effektive Literzahl (Code A1102)

⁶ Art. 45, Abs. 5 AlkV

⁷ Die Zusatzangaben im Feld «Warenbeschreibung» sind für Lebensmittel nicht nötig.

Feld	Zusatzangaben
«Begleitpapiere»	Nummer der Rechnungen / der Lieferscheine

5.2.2 Ausfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung

Werden gebrannte Wasser der folgenden Tarifnummern 1901.9045, 2106.9029, 2204, 2205, 2206, 2207.1000, 2208, 3203.0000, 3302.1000 direkt ab Steuerlager ausgeführt, wird keine fiskalische Belastung vergütet, da sie bis zu ihrer Ausfuhr steuerfrei blieben. Nur Inhaberinnen und Inhaber einer im Ethanol- und Spirituosenregister eingetragenen Steuerlagerbewilligung können von der Steueraussetzung profitieren.

Die für die Ausfuhr zugelassenen Zolldokumente gelten als Nachweis für die Beförderung von gebrannten Wassern unter Steueraussetzung zwischen dem Steuerlager und der Grenze⁸.

5.2.2.1

In der WA-A sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

Feld	Zusatzangaben
«Warenbeschreibung» ⁹	Sorte
Datengruppe «Zusatzinformationen»	Vol.-% (Code A1101) Effektive Literzahl (Code A1102)
«Begleitpapiere»	Nummer der Rechnungen / der Lieferscheine

Für die Ausfuhr zugelassene Zolldokumente belegen die Beförderung von destillierten Getränken unter Steueraussetzung zwischen dem Steuerlager und der Grenze¹⁰.

5.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von gebrannten Wassern unterliegt keiner fiskalischen Belastung im Sinne des Alkoholgesetzes. Für die Sicherstellung der im Alkoholgesetz vorgesehenen Steuern gelten die Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

5.4 Zolllagerverfahren

Bei der Auslagerung gebrannter Wasser aus offenen Zolllagern und Zollfreilagern ist für die Berechnung der SpSt der bei der Auslagerung festgestellte Alkoholgehalt massgebend.

⁸ Art. 45, Abs. 5 AlkV

⁹ Die Zusatzangaben im Feld «Warenbeschreibung» sind für Lebensmittel nicht nötig.

¹⁰ Art. 45, Abs. 5, AlkV

5.5 Andere Zollverfahren

Es gibt keine besonderen Bestimmungen.

5.6 Berichtigungen und Beschwerden

5.6.1 Grundsätze

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit gebrannten Wassern unterliegen Berichtigungsanträge von Zollanmeldungen sowie Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen den Bestimmungen der Zollgesetzgebung (Einfuhrzollveranlagungsverfahren: [R-10-00](#); Ausfuhrzollveranlagungsverfahren: [R-10-10](#)).

Gegen Verfügungen der LE oder der RE gestützt auf das AlkG können innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.¹¹

5.6.2 Besonderheiten bei einem nachträglichen Antrag auf Steueraussetzung oder Steuerbefreiung

Die anmeldepflichtige Person muss die Veranlagung unter Steueraussetzung oder die Steuerbefreiung in der EZA beantragen. Wurde dies versäumt, kann die Steueraussetzung bzw. die Steuerbefreiung nachträglich beantragt werden sofern die Voraussetzung für eine Berichtigung nach Art. 34 ZG oder eine Beschwerde nach Art. 116 ZG erfüllt sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Steueraussetzung bzw. die Steuerbefreiung in der ursprünglichen EZA nicht beantragt worden ist.

Einige Voraussetzung ist, dass der Importeur im Zeitpunkt der Einfuhr im Besitz einer Steueralterbewilligung bzw. einer Verwendungsbewilligung ist (vgl. [Ethanol- und Spirituosenregister](#)).

6 Besonderheiten

6.1 Vernichtung und Verlustmeldungen von gebrannten Wassern

6.1.1 Vor dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung

Es gelten die Bestimmungen der [R-10-00](#) Ziffer 2.1.

6.1.2 Nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung

Die anmeldepflichtige Person muss das Formular «[Vernichtungsantrag oder Verlustmeldung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken](#)» mit den im Formular verlangten Beweismitteln ALKO zustellen.

¹¹Art. 51 AlkG

7 Widerhandlungen

7.1 Arten von Widerhandlungen

Nach [Artikel 53 AlkG](#) macht sich strafbar, wer die Hoheitsrechte des Bundes dieses Gesetzes gefährdet.

Nach [Artikel 54 AlkG](#) macht sich weiter strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in der Alkoholgesetzgebung vorgesehene Fiskalabgabe hinterzieht oder gefährdet. Die Strafandrohung lautet bei Hinterziehung auf Busse bis zum fünffachen, bei Gefährdung bis zum dreifachen Betrag der betroffenen Fiskalabgaben (Abs. 1 und 4).

Bei gewerbs- oder gewohnheitsmässigem Verüben der Widerhandlung wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr erkannt werden (Abs. 2).

Nach [Artikel 56 AlkG](#) ist die Hehlerei an illegal eingeführten gebrannten Wassern strafbar.

Nach [Artikel 57 AlkG](#) ist die Missachtung der Handels- und Werbevorschriften strafbar.

7.2 Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung gelten die Vorschriften des VStrR, soweit die [Artikel 59a- 63 AlkG](#) nicht abweichende Bestimmungen aufstellen ([Art. 59 Abs. 1 AlkG](#)).

7.3 Zuständigkeit

7.3.1 Erlass von Strafbescheiden

Widerhandlungen gemäss [Artikel 57](#) Absatz 3 Buchstabe a AlkG werden von ALKO im Rahmen seiner Kompetenzen verfolgt und beurteilt (Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschränkung der Werbung).

Andere Widerhandlungen werden von den jeweils zuständigen Organen des BAZG im Rahmen ihrer Kompetenzen verfolgt und beurteilt (siehe D-128 Ziff [2.4 Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz.pdf \(admin.ch\)](#)).

7.3.1.1 Behandlung von Einsprachen und Begehren um gerichtliche Beurteilung

Einsprachen gegen Strafbescheide des BAZG werden durch den Bereich Strafverfolgung behandelt.